



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Personalamt



Merkblatt für die Anmeldung für Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulage)

1. Anmeldung beim Arbeitgeber

Die Familienzulagen werden in dem Kanton ausgerichtet, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Anspruch auf Familienzulagen muss mit dem Anmeldeformular für Familienzulagen beim Arbeitgeber beantragt werden.

Das Formular „Antrag auf Familienzulage“ für kantonale Mitarbeitende können Sie bei Ihrem Personaldienst beziehen oder direkt vom Internet des Personalamtes (Formulare) herunterladen resp. ausfüllen.

Wichtiger Hinweis: Nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen mit allen Dokumenten/Beilagen können bearbeitet werden, dazu gehört auch Ihre SV-Nr.* und diejenige Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

*SV-Nr.: Sozialversicherungsnummer. Die SV-Nr. finden Sie auf der Krankenversicherungskarte

2. Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden.

3. Beitragspflicht der Arbeitgebenden

Der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen. Er berechnet sich in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

4. Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens Fr. 7'050 pro Jahr bzw. Fr. 587 pro Monat erzielen (Jahre 2011 und 2013 und 2014: 7'020 pro Jahr bzw. Fr. 585 pro Monat).

Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

Seit Juli 2009 können Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiger Lohn unter den oben genannten Mindestbeträgen liegt, ebenfalls Familienzulagen über ihren Arbeitgeber beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer Fr. 42'300 nicht erreicht und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen (Jahre 2012 und 2013: Fr. 42'120 760.00).

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über den Arbeitgeber, der den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausbezahlt.

Teilzeitarbeitende erhalten ungekürzte Familienzulagen.

Anspruchsberechtigte Kinder

Eine Familienzulage kann bezogen werden für:

- leibliche oder adoptierte Kinder;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für dasselbe Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. der erwerbstätigen Person;
2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit hatte;
3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. der Person, die im Wohnsitzkanton des Kindes die Zulage beziehen kann;
5. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
6. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (gilt ab 2013).

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

5. Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes CHF 200.00.

Seit Juli 2009 beträgt die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes Fr. 200, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Altersjahr Fr. 250. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet. In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die Zulage Fr. 200 pro Monat.

Seit Juli 2009 beträgt die Zulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr Fr. 200 pro Monat, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Altersjahr Fr. 250 pro Monat.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.00.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als Fr. 2'350 pro Monat bzw. Fr. 28'200 pro Jahr (Jahre 2013 und 2014: Fr. 2340 pro Monat bzw. Fr. 28'080 pro Jahr). Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland).

6. Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für die sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Lauf eines Kalendermonats, wird die Zulage verhältnismässig gekürzt.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn, bleibt jedoch in folgenden Fällen bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Danach hat nur noch Anspruch auf die Zulagen, wer weiterhin AHV-pflichtigen Lohn von mindestens Fr. 7'050 pro Jahr erhält (Jahre 2013 und 2014: Fr. 7020). Kranken- oder Unfalltaggelder sind kein AHV-pflichtiger Lohn.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Familienzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter Fr. 7'050 fällt (Jahre 2012 und 2013: Fr. 7'020).
- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden Monats und der drei folgenden Monate. Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

FINANZDIREKTION

Personalamt